

ich für so unerheblich, daß ich darauf einzugehen nicht für nöthig halte.

Secretair v. Bedtwich: Ich achte und ehre den Antrag des Herrn Amtshauptmann von Welck gewiß von ganzer Seele, weil er aus den allervortrefflichsten Gesinnungen und aus ebendenselben Gefühlen entsprungen ist, von welchen wir insgesammt auf das Innigste beseelt sind; auch hoffe und glaube ich zudem, daß in unserem Lande wohl schwerlich je der Fall eintreten könne und werde, für welchen die hier enthaltene Strafbestimmung festgesetzt ist. Aber ich erkläre mich doch mit dem Herrn Referenten vollkommen darin übereinstimmend, daß eine bedeutende Lücke in der Criminalgesetzgebung entstehen würde, wenn diese Bestimmung ausgelassen werden sollte. Es ist hier nicht mehr der Hochverrath in Frage, es ist das Verbrechen der beleidigten Majestät, von dem hier die Rede ist, und daher ist auch wohl der Genitivus, Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie, gebraucht worden. Nun haben zwar manche Criminalisten noch einen Unterschied gemacht zwischen dem Verbrechen der beleidigten und der bloß verletzten Majestät. Daß wir aber diese Verbrechen ganz weglassen, und daß wir sie, wie die Deputation der II. Kammer gethan, sie unter die gewöhnlichen Realinjurien rechnen sollten, was bei der Uebergehung an diesem Orte stillschweigend geschehen würde, das wird ohne Zweifel nicht die Absicht des geehrten Herrn Sprechers gewesen sein. Für solche Fälle ist eine bedeutende Strafe, und zwar die nächste nach derjenigen, welche den Hochverrath treffen soll, die lebenslängliche Zuchthausstrafe, gewiß am rechten Platze. Auch für diese Strafe muß ich mich daher verwenden, indem ich es nochmals wiederhole, daß ich dem Antrage nicht beistimmen kann.

Bürgermeister Bernhadi: Ganz aus demselben Grunde, auf welchem der Antrag des Herrn Antragstellers beruhet, könnte der Antrag auch darauf gerichtet werden, daß die Strafbestimmungen der ehrverletzenden mündlichen und schriftlichen Aeußerungen gegen die Person des Staatsoberhauptes wegfallen möchten. Denn ich sehe in dieser Beziehung keinen, wenigstens keinen wesentlichen Unterschied zwischen thätlichen Beleidigungen und wörtlichen oder schriftlichen Beleidigungen. Auch darum und um der Consequenz willen könnte ich mich für den Antrag nicht erklären, wenn nicht auch zugleich die Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Aeußerungen gegen die Person des Staatsoberhauptes im Gesetze wegfallen könnten.

Bürgermeister Wehner: Ich bin mit dem geehrten Antragsteller einverstanden, daß nach dem Nationalgeföhle wir es vermeiden könnten, hier die Bestimmungen der §. 95. wegzulassen; allein wir müssen einen Unterschied machen zwischen dem Geföhle der Nation und zwischen dem Geföhle des einzelnen Menschen, der das nationale Geföhle oftmals nicht theilt. Wenn der Mensch aufgeregt ist, so verliert er das Nationalgeföhle und auch andere Geföhle; aus diesem Grunde kann man die Unmöglichkeit der Fälle, welche die Paragraphe voraussetzt, nicht behaupten, und es

müssen dafür Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich kann mich nur den Aeußerungen der geehrten Sprecher anschließen und auch insbesondere der Bemerkung des geehrten Referenten, daß aus demselben Grunde auch das Verbrechen des Hochverraths gegen die Person des Königs gerichtet nicht erwähnt werden könnte.

Präsident: Der Antrag des geehrten Herrn Amtshauptmann von Welck ist unterstützt worden, und ich befand mich unter der Zahl Derjenigen, die ihn unterstützten, aus zweierlei Gründen: 1) weil ich diese Geföhle eben so sehr theile, als ehre; 2) weil ich es nicht hätte über das Herz bringen mögen, diesen Antrag nicht zu unterstützen, wenn ich gleich für den Augenblick fest im Innern überzeugt war, daß man ihn werde nicht annehmen können, sondern sich an das halten müßte, was von dem Herrn Regierungs-Commissair, von unserm geehrten Referenten und von den übrigen geehrten Sprechern über diesen Gegenstand ausgesprochen worden ist. Ich meines Theils hätte es nicht verschmerzen können, wenn man den Antrag nicht erst unterstützte, wenn man ihn gleich später abwarf; denn ich glaube, daß in dem Criminalgesetzbuche diese Lücke nicht stattfinden dürfe. Und nehme ich den Geist unserer Gesetzgebung und die Gründe fest ins Auge, so scheint es mir unerläßlich, daß die Bestimmungen, die im II. Kapitel des Entwurfs enthalten sind, wenn auch vielleicht unter Modificationen, im Criminalgesetzbuche aufgenommen werden, um nicht eine Lücke entstehen zu lassen. Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde ich die Frage auf die Annahme des v. Welck'schen Antrags an die Kammer richten. Er wird durch 25 gegen 5 Stimmen nicht angenommen.

Referent v. Carlowitz geht nun über auf den 95. Art., welcher lautet:

„(Majestätsverbrechen). Eine thätliche Beleidigung der geheiligten Person des Staatsoberhauptes ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu ahnden.“ —

Die Deputation hat sich hier keine Bemerkung erlaubt, dagegen liegt zuvörderst ein Amendement des Herrn Bürgermeisters Hark vor: der Artikel 95. möchte, um das künftige Vereinerungsverfahren zu vereinfachen, eben so gefaßt werden, wie solches die Deputation der II. Kammer im Einverständnisse mit der Regierung vorgeschlagen hat. Diese Fassung findet sich auf der 76. Seite des jenseitigen Berichts, wie folgt:

„Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.“ —

Ich erlaube mir im Namen der Deputation zu erklären, daß sie dieses Amendement zu ihrem eignen Antrage gemacht hat und ihm aus dem Grunde vornehmlich beigetreten ist, weil sich auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden erklärt hat. Der wesentliche Unterschied liegt einzig und allein in den Worten: außer dem Falle des Hochverraths, und es werden diese Worte dazu dienen, das crimen laesae majestatis dem Hochverrathe gegenüber mehr herauszuheben.